



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung  
gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung –  
CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit

vom 01.02.2021

Berlin, 03.02.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 18.12.2020 des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wurde bereits vor der Zulassung der ersten Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt, dass insbesondere Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und andere Personen, die in der Bundesrepublik gesetzlich oder privat krankenversichert sind, oder in einer Einrichtung nach §§ 2, 3 und 4 der Corona-Impfverordnung des BMG behandelt, gepflegt, betreut werden oder tätig sind, einen Anspruch auf Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 haben. Zudem wurden mit der Coronavirus-Impfverordnung Regelungen zur Priorisierung und Impfreiheitenfolge getroffen.

Einen prioritären Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus haben nach CoronaImpfV Personen, die aufgrund ihres Alters oder gesundheitlichen Zustands ein wesentlich erhöhtes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Covid-19-Krankheitsverlauf haben, sowie für Personen, die diese Risikopatienten behandeln, betreuen oder pflegen.

Als weitere prioritär zu impfende Personengruppe haben insbesondere diejenigen Personen einen Anspruch auf eine Coronavirus-Schutzimpfung, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung besitzen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut hat im Auftrag des BMG im Dezember 2020 Empfehlungen für eine Priorisierung von Covid-19-Impfungen erarbeitet und veröffentlicht. Die STIKO-Empfehlung wurde im Januar 2021 aufgrund aktueller Entwicklungen u. a. bezüglich neuer Impfstoffentwicklungen und -zulassungen zweimal inhaltlich angepasst. Die aktuellen Empfehlungen der STIKO vom 29.01.2021 bilden eine der Grundlagen des nun vorliegenden Referentenentwurfs einer 1. Änderung der Coronavirus-Impfverordnung.

Gegenüber der ersten Coronavirus-Impfverordnung des BMG sollen folgende Anpassungen erfolgen:

- Einführung einer Öffnungsklausel zur Ermöglichung von Einzelfallentscheidungen (§ 6) sowie eine diesbezügliche Finanzierung (§ 10 Abs. 2 Satz 3).
- Anpassung der Krankheitsbilder zu den Priorisierungsgruppen (§§ 3 und 4).
- Schutzimpfungsregelung mit dem im Januar 2021 neu zugelassenen vektorbasierten Impfstoff des Pharmaherstellers AstraZeneca, der von der STIKO derzeit nur für die Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen empfohlen wird.

Die Bundesärztekammer sieht aufgrund der erneuten engen Fristsetzung zur Einreichung einer Stellungnahme von einer Kommentierung zu den einzelnen geplanten gesetzlichen Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfs ab.

Die Bundesärztekammer mahnt in Bezug auf die in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Spezifizierungen von Personengruppen mit einem Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus mit hoher und erhöhter Priorität jedoch an, dass die **wissenschaftliche Evidenz für die Priorisierungen** nach Krankheitsbildern im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit offengelegt werden muss. Ein Abgleich mit den entsprechenden Leitlinien medizinisch-wissenschaftlicher Fachgesellschaften muss erfolgen können. In diesem Zusammenhang verweist die Bundesärztekammer auf die aktuelle, fundierte

Stellungnahme zur STIKO-Covid-19-Impfempfehlung einschließlich aktueller wissenschaftlicher Begründungen der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> [https://www.dgim.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Publikationen/Archiv/Positionspapiere](https://www.dgim.de/fileadmin/user_upload/PDF/Publikationen/Archiv/Positionspapiere) (letzter Aufruf am 02.02.2021)